

Reglement über die obligatorische Versicherung der Grundstücke (Grundstückversicherungsreglement, GstVR)

Vom 21. September 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),
gestützt auf das Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) vom 24. März 2022¹⁾, das Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL) vom 24. März 2022²⁾ und die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVV BL) vom 10. Januar 2023³⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für die obligatorische Versicherung der Grundstücke:

- a. die Einzelheiten der Gesamtabgabe;
- b. die Versicherungsprämie;
- c. die Schadenabwicklung.

§ 2 Police (§ 3 GVV BL)

¹ Die BGV stellt über das versicherte Grundstück eine Police aus.

2 Gesamtabgabe

§ 3 Umfang (§ 27 GVG BL)

¹ Die Gesamtabgabe umfasst:

- a. die Versicherungsprämie;
- b. die eidgenössische Stempelsteuer.

1) [SGS 350](#)

2) [SGS 350.1](#)

3) [SGS 350.11](#)

§ 4 Tarifreglement (§ 67 Abs. 1 Bst. e GVG BL)

¹ Der Verwaltungsrat der BGV legt in einem separaten Reglement⁴⁾ fest:

- a. die Versicherungsprämie;
- b. den Zuschlag für versicherte forstliche Waldstrassen;
- c. den Selbstbehalt.

§ 5 Mahngebühren, Verzicht (§ 21 GVV BL)

¹ Die BGV erhebt ab der 2. Mahnung für eine ausstehende Gesamtabgabe eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.–.

² Sie verzichtet auf die Erhebung von Gesamtabgaben unter CHF 10.– sowie auf deren Rückerstattung bis zu derselben Höhe.

§ 6 Handänderung

¹ Bei Handänderungen im Laufe des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gesamtabgabe für den Rest des Jahres. Deren Tragung regeln die bisherige und die neue Eigentümerschaft untereinander.

3 Versicherungsprämie und Zuschläge**§ 7 Versicherungsprämie (§ 29 Abs. 3 GVG BL)**

¹ Die Versicherungsprämie für die Versicherung der Grundstücke besteht aus einem Grundbetrag pro Grundstück sowie aus einem Flächenbetrag pro angebrochene 10 Aren der Grundstücksfläche pro Grundstück.

² Für die Berechnung des Flächenbetrags ist das amtliche Flächenverzeichnis massgebend.

³ Bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern mit mehr als 6 Grundstücken werden keine Grundbeträge für die weiteren Grundstücke erhoben.

§ 8 Zuschlag für versicherte forstliche Waldstrassen (§ 29 Abs. 4 GVG BL)

¹ Die BGV kann von denjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren forstliche Waldstrassen versichert sind, ab dem 1. Januar 2026 oder später einen Zuschlag gemäss Tarifreglement auf der Versicherungsprämie erheben.

4) Reglement über die Tarife der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (Tarifreglement, TR; [SGS 350.114](#)) vom 21. September 2022.

§ 9 Risikozuschlag (§ 25 Abs. 3 GVG BL)

¹ Die BGV erhebt bei besonders gefährdeten Grundstücken, die sie nicht von der Versicherungsdeckung ausschliesst, einen Zuschlag auf der Versicherungsprämie («Risikozuschlag»).

² Sie legt die Risikozuschläge im konkreten Einzelfall bis höchstens zum Maximalbetrag gemäss Tarifreglement fest.

4 Schadenabwicklung**§ 10 Ablauf**

¹ Die BGV entscheidet gestützt auf die Schadenmeldung, ob ein Schaden von Schätzerinnen oder Schätzern geschätzt oder direkt durch sie erledigt wird.

² Mitarbeitende der BGV oder von dieser beauftragte Personen dürfen eine Schadensschätzung nicht durchführen, wenn sie mit der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer verheiratet, verwandt oder verschwägert sind oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind.

³ Die betroffene Versicherungsnehmerin oder der betroffene Versicherungsnehmer ist zur Schadensschätzung einzuladen. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

⁴ Das Ergebnis der Schadensschätzung ist der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Kostenvoranschlag

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und die Versicherungsnehmer haben der BGV für die Schadensschätzung einen auf Offerten basierenden Kostenvoranschlag einzureichen.

² Die BGV berücksichtigt die Kostenvoranschläge angemessen.

§ 12 Ausrichtung (§ 41, § 62 GVG BL)

¹ Die BGV richtet die Versicherungsleistung, die Entschädigung, die Zusatzleistungen oder die Minderwertabgeltung nach Massgabe des Wiederherstellungsfortschritts oder, nachdem sie alle zur Feststellung des Schadens und des Haftungsumfangs erforderlichen Unterlagen erhalten hat, in der Regel innert 30 Tagen aus.

² Sie kann Teilzahlungen ausrichten, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

³ Die Zahlungspflicht der BGV wird aufgeschoben, solange durch Verschulden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistung, die Entschädigung, die Zusatzleistungen oder die Minderwertabgeltung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

⁴ Die Höhe der auszurichtenden Zahlung entspricht der Schadenshöhe abzüglich des Selbstbehalts.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.09.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	GS 2023.020

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.09.2022	01.01.2023	Erstfassung	GS 2023.020